

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	466.800,00 €	471.300,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	607.500,00 €	589.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-140.700,00 €	-118.600,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-140.700,00 €	-118.600,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf		
die Entnahmen aus Rücklagen auf	12.800,00 €	12.800,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-127.900,00 €	-105.800,00 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	441.700,00 €	446.700,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	551.700,00 €	535.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-110.000,00 €	-88.500,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		
die außerordentlichen Auszahlungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.200,00 €	106.200,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.500,00 €	66.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-17.300,00 €	39.700,00 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-149.100,00 €	-38.200,00 €
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2020 mit 30.000 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2019 440.000,00 €	2020 479.400,00 €
---	----------------------	----------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf (Grundsteuer A)	300 v.H	300 v.H
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v.H.	340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente.	2019 1,25	2020 1,25
--	--------------	--------------

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2019	367.934,00 €	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	240.034,00 €	134.234,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.03.2019 unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der im § 2 der Haushaltssatzung 2019/2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für 2020 in Höhe von 30.000 € genehmigt. Die Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt.

Der im § 4 der Haushaltssatzung 2019/2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für 2019 mit 366.000 € genehmigt. Für 2020 wird unter Vorlage der Finanzrechnung zum 31.12.2019 eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Grambin, den 29.03.2019




Stein
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die voranstehende Haushaltssatzung für den Planungszeitraum 2019 - 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.03.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Absatz 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.



Die Bürgermeisterin

